

# Kundmachung

## Berufung eines Ersatzmitglieds

Die folgende Person hat

- a. ihr aufgrund des verlautbarten Ergebnisses der Gemeinderatswahl am 23. März 2025 zugewiesenes Mandat nicht angenommen und
- b. eine Berufung als Ersatzmitglied gemäß § 87 Abs. 4 GWO 2009 abgelehnt:

| Vor- und Zuname | Geburtsjahr | Wahlpartei                     |
|-----------------|-------------|--------------------------------|
| Daniela Posch   | 1980        | Listenplatz 4<br>ÖVP Heimschuh |

Gemäß § 87 Abs. 1 Gemeindewahlordnung 2009 idgF (GWO 2009) können gewählte Personen, die auf sie gefallene Wahl nicht annehmen. Gemäß § 87 Abs. 4 GWO 2009 können Personen, die von der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter als Ersatzmitglied auf einen freien Gemeinderatssitz berufen werden, diese Berufung ablehnen. In diesen Fällen rückt das jeweils nächste Ersatzmitglied an dessen Stelle vor.

Gemäß § 87 Abs. 2 wird folgendes Ersatzmitglied berufen:

| Vor- und Zuname | Geburtsjahr | Wahlpartei                      |
|-----------------|-------------|---------------------------------|
| Rudolf List     | 1966        | Listenplatz 11<br>ÖVP Heimschuh |

Heimschuh,

am 08.04.2025

Angeschlagen am:

08.04.2025

Abgenommen am:

.....

Der Bürgermeister

Alfred Lenz

